

22. Über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Wiederholung einer Ehescheidungsklage aus § 55 EheG.

33D. § 616. EheG. § 55.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1941 i. S. Ehemann R. (Kl.)
w. Ehefrau R. (Bekl.). IV 275/40.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Eine im Jahre 1931 vom Kläger erhobene Ehescheidungsklage ist abgewiesen worden, ebenso eine zweite, im Herbst 1938 auf § 55 EheG. gestützte Scheidungsklage. Mit der vorliegenden dritten Klage verlangt der Kläger erneut Scheidung auf Grund des § 55 EheG. Die Vorbergerichte haben auch diese Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält eine neue Klage auf Grund des § 55 EheG. für zulässig, wenn wegen einer neuen, seit dem früheren Urteil eingetretenen Sachlage das Scheidungsbegehren gerechtfertigt werde oder der Widerspruch des Gegners nicht mehr berechtigt sei. Als in diesem Sinn erhebliche Tatsachen erkennt es das Weiterbestehen der häuslichen Trennung während etwa 1 $\frac{3}{4}$ Jahren nicht an, ebensowenig die Behauptung, die Beklagte habe in dem früheren Rechtsstreit eine unwahre Darstellung über die Zeit des letzten Geschlechtsverkehrs mit ihrem Eide bekräftigt; denn zur Geltendmachung dieser Unrichtigkeit habe der Kläger schon in diesem früheren Rechtsstreite Gelegenheit gehabt. In diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht enthalten.

Das Berufungsgericht ist dann geneigt, die weitere Behauptung des Klägers, er habe sich entschlossen, die R. K. zu heiraten, als eine neue Tatsache zu werten, hält aber die Klage trotzdem für unzulässig, weil seit der Rechtskraft des früheren Urteils noch keine drei Jahre verstrichen seien. Es meint, daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1940 (RGZ. Bd. 164 S. 249) beide Voraussetzungen erfüllt sein müßten, um eine Klage aus § 55 EheG. wiederholen zu dürfen. Diese Ansicht ist jedoch aus der genannten Entscheidung nicht zu entnehmen, wird übrigens auch im Schrifttum aus ihr nicht hergeleitet (vgl. Scanzoni DR. Ausg. A 1941 S. 152). Das Reichsgericht läßt vielmehr, wie übrigens inzwischen in der Entscheidung vom 7. Oktober 1940 (RGZ. Bd. 165 S. 32) erneut ausgesprochen worden ist, die Wiederholung der Klage aus § 55 EheG. unabhängig von dem Ablauf einer neuen Frist von drei Jahren zu, wenn in der Folgezeit im Sinne des § 616 BPD. neue Tatsachen hinzugekommen sind, aber auch, wenn nur seit Rechtskraft des Urteils erneut ein Zeitraum von drei Jahren häuslicher Trennung verstrichen ist; letzteres ist in dem Urteil vom 7. November 1940 (RGZ. Bd. 165 S. 125) näher dargelegt worden. Nur eine dieser beiden Voraussetzungen braucht also erfüllt zu sein.

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei seiner neuen Entscheidung wird das Berufungsgericht seine angeedeutete Meinung, bei dem Entschlusse des Klägers, R. K. zu heiraten, handle es sich um eine neue Tatsache, näher zu begründen haben. Es bedarf einer Prüfung, ob es sich angesichts der behaupteten langjährigen Beziehungen des Klägers zu R. K. wirklich um einen veränderten Sachverhalt handeln kann oder nur um eine Darstellung, die lediglich erfunden ist, um den Weg für eine neue Klage zu ebnen.